

Information

zum Nachweis von auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen-Absetzmengen)

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012 entschieden, dass die Abwassergebührensatzung vorsehen muss, dass **nachweislich** der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – komplett und ohne Bagatellgrenze in Abzug gebracht werden müssen. Die Abzugsmengen sind vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

Aufgrund des vorgenannten Urteils wurde im Dezember 2012 die früher in der städtischen Entwässerungsgebührensatzung enthaltene Bagatellgrenze bereits gestrichen. Nachdem im Herbst 2013 die hierzu überarbeitete Mustersatzung für die Städte im Land NRW vorlag, ist die Entwässerungsgebührensatzung im Dezember 2013 entsprechend angepasst worden. Nunmehr werden in § 3 Absatz 5 der Satzung die Nachweismöglichkeiten von Wasserschwindmengen detailliert dargestellt sowie die Nachweispflichten präzisiert. Grundsätzlich obliegt es dem Gebührenpflichtigen, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.

Der Nachweis ist vorrangig durch eine **Abwasser**-Messeinrichtung zu führen. Sofern dies im Einzelfall technisch nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Nachweis durch einen **Wasserzähler** zu führen. Wenn auch dies technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, erfolgt der Nachweis durch **nachprüfbare Unterlagen**.

Ferner wird in die Satzung aufgenommen, dass **Wasserschwindmengen spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres durch schriftlichen Antrag geltend gemacht werden müssen und später eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden**. Durch diese Ausschlussfrist soll sichergestellt werden, dass Wasserschwindmengen des abgelaufenen Jahres in dem Anfang Januar herausgehenden Jahresgebührenbescheid berücksichtigt werden.

Sofern Sie zukünftig Wasserschwindmengen geltend machen möchten, bitten wir, Ihren Antrag rechtzeitig einzureichen und nachvollziehbare Unterlagen über die Art und Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtung beizufügen. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite www.seh-hoexter.de

Stadtentwässerung Höxter GmbH

Sitz: Höxter
Corveyer Allee 21
37671 Höxter

Amtsgericht
Paderborn
HRB 9568
Steuer Nr.: 326/5901/0352

Telefon 05271 699960
Telefax 05271 6907-13
www.seh-hoexter.de
info@seh-hoexter.de

Sparkasse Höxter
(BLZ 472 515 50)
Konto Nr.: 3 042 546
IBAN
DE46 4725 1550 0003 0425 46
SWIFT-BIC WELADED1HXB

Volksbank
Paderborn-Höxter-Detmold eG
(BLZ 472 601 21)
Konto Nr.: 2000 530 000
IBAN DE63 4726 0121
2000 5300 00
SWIFT-BIC DGPBDE3MXXX

Aufsichtsratsvorsitzender:
Alexander Fischer

Geschäftsführer:
Uwe Dierkes
Mike Knauer

